



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 2002

Nummer 45

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	13. 6. 2002	Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 9. Mai 1998/27. Oktober 2001 vom 13. Juni 2002.	860
3214	15. 7. 2002	Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Innenministeriums und d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach den §§ 417ff. der Strafprozessordnung	861
6300	16. 7. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Vergabegrundsätze nach § 31 GemHVO	863

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	
11. 7. 2002	Bek. – Erklärungsbogen mit Belehrung des Betroffenen zur Durchführung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung nach § 12b des Atomgesetzes (AtG).	863
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
12. 7. 2002	11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung einer Nachfolgerin.	866
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
19. 6. 2002	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 2002.	866

I.

21220

**Änderung der Weiterbildungsordnung
für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte
vom 9. Mai 1998/27. Oktober 2001
vom 13. Juni 2002**

Aufgrund des § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 204) – SGV. NRW. 2122 und § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) – SGV. NRW. 2122, hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein in ihren Sitzungen am 9. Mai 1998 und 27. Oktober 2001 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW vom 13. Juni 2002 – III B 3 – 0810.47 – genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 31. 10. 1992/23. 10. 1993 (SMBL. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

1

Abschnitt I – Gebiete, Fachkunden, Fakultative Weiterbildung, Schwerpunkte – wird wie folgt geändert:

1.1.

Nr. 1. **Allgemeinmedizin** wird wie folgt geändert:

1.1.1

In die Definition wird am Ende von Satz 1 eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.2

Nr. 5. **Augenheilkunde** wird wie folgt geändert:

1.2.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.3

Nr. 7. **Chirurgie** wird wie folgt geändert:

1.3.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.4

Nr. 9. **Frauenheilkunde und Geburtshilfe** wird wie folgt geändert:

1.4.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.5

Nr. 10. **Hals-Nasen-Ohrenheilkunde** wird wie folgt geändert:

1.5.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.6

Nr. 11. **Haut- und Geschlechtskrankheiten** wird wie folgt geändert:

1.6.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.7

Nr. 12. **Herzchirurgie** wird wie folgt geändert:

1.7.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.8

Nr. 15. **Innere Medizin** wird wie folgt geändert:

1.8.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.9

Nr. 16. **Kinderchirurgie** wird wie folgt geändert:

1.9.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.10

Nr. 17. **Kinderheilkunde** wird wie folgt geändert:

1.10.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.11

Nr. 18. **Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie** wird wie folgt geändert:

1.11.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.12

Nr. 22. **Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie** wird wie folgt geändert:

1.12.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.13

Nr. 23. **Nervenheilkunde** wird wie folgt geändert:

1.13.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.14

Nr. 24. **Neurochirurgie** wird wie folgt geändert:

1.14.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.15

Nr. 25. **Neurologie** wird wie folgt geändert:

1.15.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.16

Nr. 29. **Orthopädie** wird wie folgt geändert:

1.16.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.17

Nr. 33. **Physikalische und Rehabilitative Medizin** wird wie folgt geändert:

1.17.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.18

Nr. 35. **Plastische Chirurgie** wird wie folgt geändert:

1.18.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.19

Nr. 36. **Psychiatrie und Psychotherapie** wird wie folgt geändert:

1.19.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.20

Nr. 37. **Psychotherapeutische Medizin** wird wie folgt geändert:

1.20.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.21

Nr. 39. **Strahlentherapie** wird wie folgt geändert:

1.21.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.22

Nr. 41. **Urologie** wird wie folgt geändert:

1.22.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

2

Abschnitt II – Bereiche (Zusatzbezeichnungen) – wird wie folgt geändert:

2.1

Als neue Nr. 19. wird eingefügt:

„19. Spezielle Schmerztherapie

Definition:

Die Spezielle Schmerztherapie umfaßt die gebietsbezogene Diagnostik und Therapie chronisch schmerzkranker Patienten, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion und einen selbständigen Krankheitswert erlangt hat.

Weiterbildungszeit:

1. Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung mit Patientenbezug.
2. 12-monatige ganztägige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 8 Abs. 1.
3. Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden Dauer.
4. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- der Erhebung einer standardisierten Schmerzanamnese einschließlich der Auswertung von Fremdbefunden
- der Durchführung einer Schmerzanalyse
- der gebietsbezogenen differentialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheit
- der eingehenden Beratung des Patienten und der gemeinsamen Festlegung der Therapieziele
- der Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplanes einschließlich der zur Umsetzung des Therapieplanes erforderlichen interdisziplinären Koordination der Ärzte und sonstigen am Therapieplan zu beteiligenden Personen und Einrichtungen
- dem gebietsbezogenen Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren
- der standardisierten Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverlaufes“.

2.2

Die bisherigen Nummern 19. bis 22. werden Nummern 20. bis 23.

Artikel II

Der Präsident der Ärztekammer Nordrhein wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Weiterbildungsordnung vorzunehmen, eventuelle Unstimmigkeiten zu beseitigen und die dann gültige Fassung im Rheinischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.

Artikel III

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 13. Juni 2002

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein Westfalen
III B 3 – 0810.47 –

Im Auftrag

Godry

Ausgefertigt am 19. Juni 2002

Düsseldorf, den 19. Juni 2002

Prof. Dr. med. J.-D. Hoppe

Präsident

– MBl. NRW. 2002 S. 860.

3214

**Richtlinien zur Anwendung
des beschleunigten Verfahrens
nach den §§ 417 ff. der Strafprozessordnung**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums (4600 – III A. 64),
d. Innenministeriums (42.2. – 2706)
und d. Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit (IV 2 – 6302/6304.4a)
v. 15. Juli 2002

1

Allgemeines

Nach § 417 der Strafprozessordnung (StPO) stellt die Staatsanwaltschaft im Verfahren vor dem Strafrichter (ggf. Schöffengericht) schriftlich oder mündlich den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, wenn die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist. Das beschleunigte Verfahren dient dazu, bei bestimmten Straftaten eine spürbare Einwirkung auf Straftäter zu erzielen und eine gleichzeitig präventiv wirkende zügige Strafverfolgung – nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes – sicherzustellen. Dieses Verfahren kann darüber hinaus zur Vermeidung oder Verkürzung von Untersuchungshaft beitragen.

Die organisatorischen Voraussetzungen für eine Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist sind bei den Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten (vor allem am Sitz der Staatsanwaltschaft) sowie bei der Polizei zu schaffen. Die Behörden unterrichten sich gegenseitig über die getroffenen Maßnahmen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

1.1

Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens

- Das beschleunigte Verfahren ist nur gegen Erwachsene und Heranwachsende zulässig, nicht gegen Jugendliche. Bei Heranwachsenden kommt es nur in Betracht, wenn die zwingend vorgeschriebene Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe gewährleistet ist.

- Es muss ein einfacher Sachverhalt vorliegen
oder
- die Beweislage muss klar sein (Geständnis oder sichere Beweismittel).
- Im beschleunigten Verfahren darf nur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden; die Entziehung der Fahrerlaubnis ist zulässig. Besonders zu beachten ist, dass bei einer zu erwartenden Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten die Bestellung eines Verteidigers obligatorisch ist (§ 418 Abs. 4 StPO).
- Zur Verhandlung im beschleunigten Verfahren eignet sich grundsätzlich jedes Delikt.
- Die Grundsätze eines fairen Verfahrens unter Wahrung der Rechte des Beschuldigten und der Verteidigung sind auch beim beschleunigten Verfahren stets zu beachten.

1.2

Rangfolge der Verfahrensarten

- Vorab ist unverändert die Möglichkeit einer Verfahrenserledigung nach den §§ 153 ff. StPO zu prüfen.
- Das Strafbefehlsverfahren hat ebenfalls Vorrang, wenn gesichert ist, dass der Strafbefehl wirksam zugestellt oder dem Angeklagten unmittelbar ausgehändigt werden kann. Das Verfahren gemäß §§ 127 a, 132 StPO wird hierdurch nicht berührt, wenn die Sicherheit in ausreichender Höhe für eine schuldangemessene Strafe gestellt wird und ein sicherer Zustellungsbevollmächtigter zur Verfügung steht.
- Die Funktion der Hauptverhandlung im Rahmen der Spezialprävention gemäß Nr. 175 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) ist zu beachten. Danach scheidet ein Strafbefehlsantrag in der Regel aus, wenn gegen den Beschuldigten innerhalb der letzten beiden Jahre vor der Tat ein Strafbefehl erlassen worden ist.
- Das beschleunigte Verfahren hat Vorrang vor dem Anklageverfahren. Die Erhebung einer Anklage kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn die Schwierigkeit des Sachverhalts, eine unklare Beweislage oder die Strafverurteilung der Antragstellung im beschleunigten Verfahren entgegenstehen.

2

Beschleunigtes Verfahren ohne freiheitsentziehende Maßnahmen

2.1

Straftaten

Das beschleunigte Verfahren ohne Freiheitsentzug ist bei allen Straftaten durchzuführen, die sich aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen hierfür eignen.

2.2

Verfahrensweise

Die Polizei führt in einschlägigen Fällen die Ermittlungen besonders zügig durch und übersendet die Akten der Staatsanwaltschaft unter Kennzeichnung als „Eilt-Sache“ mit der Anregung auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

Stellt die Staatsanwaltschaft einen solchen Antrag, ist hierfür regelmäßig das Gericht des Tatortes zuständig; bei Heranwachsenden ist § 42 des JGG zu beachten.

3

Das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft (§ 127 b StPO)

Das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft kommt in den Fällen in Betracht, in denen aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass der Täter ohne Festnahme und Hauptverhandlungshaftbefehl der – im beschleunigten Verfahren anberaumten – Hauptverhandlung fernbleiben würde (§ 127 b Abs. 1, Abs. 2 StPO).

Dies gilt insbesondere bei den unter Nummer 3.2 aufgeführten Beschuldigten.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch bei Prüfung der Frage, ob Antrag auf Erlass eines Hauptverhandlungshaftbefehls gestellt werden soll, zu beachten. Allein der Umstand, dass eine Geldstrafe zu erwarten ist, macht den Erlass eines Hauptverhandlungshaftbefehls nicht unverhältnismäßig (§ 113 StPO).

3.1

Straftaten

Für das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft kommen alle Straftaten von einigem Gewicht in Betracht. Besonders dürfte es sich eignen bei

- Gewaltdelikten,
- wiederholt begangenen Eigentums- und Vermögensdelikten,
- ausländer- und fremdenfeindlichen Straftaten sowie
- Verstößen gegen ausländerrechtliche Bestimmungen.

3.2

Beschuldigte

Insbesondere bei folgenden Tatverdächtigen ist regelmäßig das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft zu beantragen:

- bei wohnsitzlosen oder umherreisenden Beschuldigten,
- bei Beschuldigten mit unklarem Wohnsitz,
- bei Beschuldigten mit ständig wechselndem Wohnsitz,
- bei Beschuldigten die bereits ein- oder mehrfach zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sind und
- bei Beschuldigten ohne festen inländischen Wohnsitz.

3.3

Verfahrensweise

Liegt nach Ansicht der Polizei ein für ein beschleunigtes Verfahren mit Hauptverhandlungshaft geeigneter Fall vor, nimmt sie zunächst telefonisch Kontakt mit der Staatsanwaltschaft auf. Ggf. werden die Akten sodann direkt oder durch Telefax an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Die Staatsanwaltschaft stellt neben dem Antrag auf Erlass eines Hauptverhandlungshaftbefehls den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren und reicht gleichzeitig eine Antragsschrift ein. Nach Erlass des Haftbefehls gemäß § 127 b StPO wird der Beschuldigte der zuständigen Justizvollzugsanstalt zugeführt.

Um den Gerichten die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung zu erleichtern, soll bereits die Polizei, erforderlichenfalls auch die Staatsanwaltschaft, die Erreichbarkeit von Zeugen und die Verfügbarkeit von Beweismitteln für den Hauptverhandlungstermin sicherstellen sowie bei etwaigen Dolmetscherproblemen Hilfe leisten.

4

Anwendung des beschleunigten Verfahrens bei Untersuchungshaft nach §§ 112 ff. StPO

In geeigneten Fällen kann das beschleunigte Verfahren dazu dienen, die nach den §§ 112 ff. StPO angeordnete Untersuchungshaft abzukürzen und damit überlange Haftdauer zu vermeiden.

Für die Bearbeitung solcher Fälle tritt durch diese Richtlinien keine Änderung ein. Grundsätzlich ist zum Erlass des Haftbefehls das Tatortgericht zuständig. Dieses Gericht ist auch für die sich anschließende Verhandlung und Entscheidung im beschleunigten Verfahren zuständig.

5

Beschleunigtes Verfahren im Rahmen einer Vorführung nach § 128 StPO

Noch am Tage der vorläufigen Festnahme eines Beschuldigten, spätestens am Tag darauf, kann eine Hauptver-

handlung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Hierbei ist in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht folgendes zu beachten:

- Der Beschuldigte darf nur festgenommen werden, wenn die Voraussetzungen eines Untersuchungshaftbefehls oder eines Hauptverhandlungshaftbefehls vorliegen (§§ 127, 127b StPO).
- Es gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln; zuständig ist also grundsätzlich das Amtsgericht des Tatorts.
- Die Polizei hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich telefonisch zu unterrichten und nach Absprache mit ihr das zuständige Gericht.

6

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 861.

6300

Vergabegrundsätze nach § 31 GemHVO

RdErl. d. Innenministeriums
v. 16. 7. 2002 – 34 – 61.20.35 – 1604/02

1

Gemäß § 31 GemHVO sind die Gemeinden (GV) gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Innenministerium bekanntgibt. Einerseits sind zwar derartige Grundsätze unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung wegen der darin enthaltenen Vorgaben durchaus kritisch zu bewerten. Andererseits sollen diese Vergabegrundsätze im Interesse der Gemeinden aber vor allem garantieren, dass ein geregelter Wettbewerb stattfindet und das günstigste am Markt erhältliche Angebot erzielt werden kann. Des Weiteren sollen die Vergabegrundsätze sicherstellen, dass die Korruptionsbekämpfung unterstützt wird und somit auch Fällen einer Vorteilsgewährung und/oder Manipulationen bei der Vergabe von Aufträgen begegnet wird. Hierzu verweise ich auch auf den RdErl. d. Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien v. 12. 4. 1999 in der Fassung v. 17. 7. 2001 (SMBl. NRW. 20020).

Außerdem kommt den Vergabegrundsätzen auch wegen der EG-Vergaberichtlinien besondere Bedeutung zu.

2

Vor diesem Hintergrund gelten die folgenden Vergabegrundsätze:

- Die Teile A und B der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der Fassung der in Absatz 1 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien v. 31. 1. 2001 (SMBl. NRW. 2001) zitierten Vorschriften.
- Die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) der Fassung der in Absatz 1 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien v. 31. 1. 2001 (SMBl. NRW. 20021) zitierten Vorschriften.
- Die a- und b-Paragraphen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL, 2.–4. Abschnitt) – ausgenommen

Bauleistungen – in der Fassung der in Absatz 1 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien v. 31. 1. 2001 (SMBl. NRW. 20021) zitierten Vorschriften.

Die übrigen Paragraphen der VOL/A (1. Abschnitt) werden zur Anwendung empfohlen. Die VOF findet gem. § 2 Abs. 2 VOF erst oberhalb des Schwellenwertes von 130.000 Euro für Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 Vergabeverordnung (VgV) und für alle übrigen Dienstleistungen ab dem Schwellenwert von 200.000 Euro Anwendung.

3

Diese Vergabegrundsätze finden unterhalb der EU-Schwellenwerte keine Anwendung auf Eigenbetriebe und kommunale Eigengesellschaften.

4

Der RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1993 (SMBl. NRW. 6300) wird aufgehoben.

5

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 863.

II.

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr

Erklärungsbogen mit Belehrung des Betroffenen zur Durchführung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes (AtG)

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr
v. 11. 7. 2002 (IV 1 – 8001.6.49)

Nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 4. 2002 (BGBl. I S. 1351), in Verbindung mit Nr. 8.1.1 des Teils III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54) ist das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u.a. zuständig für die Durchführung der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach § 12b AtG. Zu diesem Zweck wird nachstehend gemäß § 5 Abs. 6 der Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung – AtZüV) vom 1. 7. 1999 (BGBl. I S. 1525), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 7. 2001 (BGBl. I S. 1714), ein amtliches Formular (**Anlage**) bekannt gegeben.

Anlage



Erklärungsbogen zur Zuverlässigkeitsprüfung nach § 12 b Atomgesetz (AtG) in Verbindung mit der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (AtZüV)

Bitte die beigefügten Hinweise beachten. Das Formular ist 7-fach auszufertigen und kann zu diesem Zweck nach seiner Ausfüllung kopiert werden. Das Original und vier weitere Ausfertigungen sind für die atomrechtliche Aufsichtsbehörde zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens bestimmt, eine Ausfertigung für das antragstellende Unternehmen und eine für die zu überprüfende Person.

Familienname	
Geburtsname	
Vornamen (Rufname unterstreichen)	
Geburtsdatum	
Geburtsort und -land/Staat	
Staatsangehörigkeit(en)	
Personalausweis- oder Passnummer	
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	

Name und Anschrift des gegenwärtigen Arbeitgebers:

Wohnsitze der letzten 5 Jahre, bei Überprüfung nach Kategorie 1 der letzten 10 Jahre:

Zeitraum (von - bis)	Wohnsitz (Straße und Hausnr., PLZ, Ort)	Bundesland (bei ausländischen Wohnsitzen Staat, vor 3.10.1990 ggfs. DDR angeben)
-------------------------	--	---

Wurde für Sie schon einmal eine atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung beantragt und/oder durchgeführt? Nein ☐ Ja ☐ Wenn ja, wann ungefähr? _____

Kategorie: 1 2 3 Kerntechnische Anlage: _____

Ich bin damit einverstanden, dass ein positives Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung vom Objektsicherungsbeauftragten oder der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde an Genehmigungsinhaber anderer kerntechnischer Einrichtungen weitergeleitet werden kann, sofern mein Arbeitseinsatz dort ebenfalls beabsichtigt ist. Nein ☐ Ja ☐

Ich stimme einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu und versichere, dass ich alle Angaben vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Die beigefügten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin mit der Verarbeitung meiner Angaben zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die zuständigen Behörden gemäß den Datenschutzgesetzen einverstanden.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

Vom antragtragstellenden Unternehmen/Genehmigungsinhaber nach AtG/StrlSchV auszufüllen:	
Name und Anschrift (Firmenstempel)	Betriebliche Stellung oder vorgesehene Verwendung:
Überprüfungskategorie: 1 2 3	

**Hinweise des
Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen (atomrechtliche Aufsichtsbehörde)
zur atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Ihr Arbeitgeber hat Ihnen dieses Formular zur Ausfüllung ausgehändigt, weil er Sie in einer kerntechnischen Anlage oder bei einem Transport radioaktiver Stoffe einsetzen will. Dies erfordert eine vorherige Prüfung, ob Sie für eine derartige Tätigkeit hinreichend zuverlässig sind. Diese Überprüfung wird auf der Grundlage Ihrer Angaben in diesem Formular durchgeführt. Bitte lesen Sie daher vor seiner Ausfüllung die nachfolgenden Hinweise.

Sicherlich ist Ihnen bewusst, dass kerntechnische Anlagen sowie Transporte radioaktiver Stoffe gegen unbefugte Handlungen, die zur Entwendung oder Freisetzung solcher Stoffe führen können, besonders zu schützen sind. Dieser Umstand erfordert wirksame Sicherungsmaßnahmen technischer, organisatorischer und personeller Art. Eine dieser Maßnahmen ist die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen, die Zutritt zu Sicherungsbereichen kerntechnischer Anlagen erhalten oder die bei Transporten radioaktiver Stoffe eingesetzt werden sollen. Grundlage dieser Überprüfung ist § 12 b des Atomgesetzes in Verbindung mit der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung.

Die Überprüfung wird von dem Inhaber der atomrechtlichen Genehmigung, in dessen kerntechnischer Anlage oder bei dessen Transport radioaktiver Stoffe Sie eingesetzt werden sollen, beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt, wobei das von Ihnen ausgefüllte Formular eingereicht wird. Das Ministerium fragt sodann bei den Sicherheitsbehörden, d.h. bei den Landes- und Bundespolizeibehörden, den Landesverfassungsschutzbehörden, beim Generalbundesanwalt - Dienststelle Bundeszentralregister - und im Einzelfall bei den Strafverfolgungsbehörden, beim Verkehrszentralregister sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an, ob dort Erkenntnisse bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen Ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf Ihren vorgesehenen Einsatz in einer kerntechnischen Anlage ergeben können. Über diese Anfrage hinausgehende Ersuchen, solche Erkenntnisse zu ermitteln, werden an die Sicherheitsbehörden nicht gerichtet.

Das Ministerium bewertet die ihm übermittelten Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden dahingehend, ob sich Bedenken gegen Ihre Zuverlässigkeit ergeben. Ist dies der Fall, so erhalten Sie Gelegenheit, zu diesen Bedenken Stellung zu nehmen. Sofern Sie diese Gelegenheit innerhalb einer Ihnen eingeräumten Frist nicht wahrnehmen, wird anschließend nach Aktenlage entschieden.

Das Ergebnis Ihrer Überprüfung wird dem Inhaber der atomrechtlichen Genehmigung, in dessen kerntechnischer Anlage oder bei dessen Transport radioaktiver Stoffe Sie eingesetzt werden sollen, durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Sofern das Ergebnis negativ ausfällt (d.h. es bestehen Zuverlässigkeitsbedenken), erhalten auch Sie einen Bescheid, der mit Gründen versehen ist.

Von den Sicherheitsbehörden im Einzelfall mitgeteilte Erkenntnisse werden vom Ministerium nur für die Überprüfung der Zuverlässigkeit verwendet und nicht an andere öffentliche oder private Stellen weitergegeben.

Die Durchführung der Überprüfung setzt Ihre schriftliche Zustimmung am Ende des Erklärungsbogens voraus. Sofern Sie diese Zustimmung verweigern - wozu Sie berechtigt sind -, ist eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit nicht möglich. In diesem Fall kann Ihnen der Zutritt zu kerntechnischen Anlagen oder die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit nicht gestattet werden.

Sie können sich damit einverstanden erklären, dass der Inhaber der atomrechtlichen Genehmigung, in dessen kerntechnischer Anlage oder bei dessen Transport radioaktiver Stoffe Sie eingesetzt werden sollen, oder das Ministerium ein positives Überprüfungsergebnis (d.h. es bestehen keine Zuverlässigkeitsbedenken) an andere Inhaber atomrechtlicher Genehmigungen, bei denen Ihr Arbeitseinsatz ebenfalls beabsichtigt ist, weiterleiten darf. In diesem Fall wird eine nochmalige Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit in nächster Zeit regelmäßig vermieden.

Bitte unterzeichnen Sie den Erklärungsbogen am Ende eigenhändig. Sie sind berechtigt, den ausgefüllten Erklärungsbogen in einem verschlossenen Umschlag an Ihren Arbeitgeber zurückzugeben, der ihn ungeöffnet weiterleiten wird.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**11. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe;
Feststellung einer Nachfolgerin**

Für das am 30. Juni 2002 ausgeschiedene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Volker Stein, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Frau Ilse Adam, SPD
Westfalendamm 17
58332 Schwelm

mit Wirkung vom 12. Juli 2002 in die 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), habe ich die Nachfolgerin festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes vom 5. November 1999 (MBl. NRW. S. 1219)

Münster, den 12. Juli 2002

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Schäfer

– MBl. NRW. 2002 S. 866.

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)****HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), der §§ 41 Absatz 1 h) und 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt beide geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245 ff.) und des § 10 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 21. März 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **1.038.917.930 EUR**

in der Ausgabe auf **1.038.917.930 EUR**

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **1.119.030 EUR**

in der Ausgabe auf **1.119.030 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 51.130 EUR festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die allgemeine Verbandsumlage wird gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf **609,979 Mio EUR** festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Mio-EUR
Stadt Bochum	37,621
Stadt Bottrop	3,484
Stadt Dortmund	69,508
Stadt Düsseldorf	100,821
Stadt Duisburg	54,512
Ennepe-Ruhr-Kreis	13,514
Stadt Essen	73,540
Stadt Gelsenkirchen	21,728
Stadt Hagen	19,207
Stadt Herne	8,243
Stadt Krefeld	22,283
Kreis Mettmann	12,738
Stadt Mönchengladbach	13,600
Stadt Monheim a. Rhein	1,198
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	31,108
Stadt Neuss	8,849
Kreis Neuss	5,413
Stadt Oberhausen	19,186
Kreis Recklinghausen	17,342
Stadt Remscheid	7,696
Stadt Solingen	15,205
Stadt Viersen	2,084
Kreis Viersen	3,623
Stadt Wuppertal	47,476
	609,979

2. Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 19 Absatz 5 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen.

In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

3. Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum 30. 4. und 30. 9. 2002 an den Zweckverband zu entrichten.

§ 19 Absatz 6 ZVS bleibt hiervon unberührt.

4. Umlagebeträge, die nicht fristgerecht beim Zweckverband eingehen, sind mit 2 v.H. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Für die Verzinsungspflicht gilt auch dann der letzte Tag des jeweiligen Quartalsmonats, wenn der Zahltag auf einen Sonnabend, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonntag fällt.

§ 7

Der Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage ist vom 1. Juli 2002 an bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 2% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, wenn er die Ist-Umlage um mehr als 5 v.H. übersteigt.

Grundlage für die Berechnung der Zinsen sind die an den und die vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Zahlungen.

§ 8

1. Die Umlage zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs im VRR gemäß § 17 ZVS wird auf **19.049.000,00 EUR** festgesetzt.

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	728.000,00 EUR
Stadt Bottrop	235.000,00 EUR
Stadt Dortmund	2.581.000,00 EUR
Stadt Düsseldorf	3.675.000,00 EUR
Stadt Duisburg	1.008.000,00 EUR
Ennepe-Ruhr-Kreis	797.000,00 EUR
Stadt Essen	2.133.000,00 EUR
Stadt Gelsenkirchen	262.000,00 EUR
Stadt Hagen	480.000,00 EUR
Stadt Herne	326.000,00 EUR
Stadt Krefeld	374.000,00 EUR
Kreis Mettmann	1.120.000,00 EUR
Stadt Mönchengladbach	386.000,00 EUR
Stadt Mülheim a.d. Ruhr	371.000,00 EUR
Kreis Neuss	1.670.000,00 EUR
Stadt Oberhausen	320.000,00 EUR
Kreis Recklinghausen	691.000,00 EUR
Stadt Remscheid	266.000,00 EUR
Stadt Solingen	291.000,00 EUR
Kreis Viersen	209.000,00 EUR
Stadt Wuppertal	1.126.000,00 EUR
	19.049.000,00 EUR

2. Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 30. 4. und 30. 9. 2002 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 9

1. Die Umlage zur Deckung des allgemeinen Eigenaufwandes des Zweckverbandes wird auf **1.972.400,00 EUR** festgesetzt. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern gemäß § 22 ZVS im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen (Stand: 31. 12. 2000)

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	106.470,00 EUR
Stadt Bottrop	32.830,00 EUR
Stadt Dortmund	160.330,00 EUR
Stadt Düsseldorf	154.980,00 EUR
Stadt Duisburg	140.160,00 EUR
Ennepe-Ruhr-Kreis	95.480,00 EUR
Stadt Essen	162.030,00 EUR
Stadt Gelsenkirchen	75.860,00 EUR
Stadt Hagen	55.300,00 EUR
Stadt Herne	47.510,00 EUR
Stadt Krefeld	65.310,00 EUR
Kreis Mettmann	126.350,00 EUR
Stadt Mönchengladbach	71.590,00 EUR
Stadt Monheim a. Rhein	11.840,00 EUR
Stadt Mülheim a.d. Ruhr	47.050,00 EUR
Stadt Neuss	40.830,00 EUR
Kreis Neuss	79.990,00 EUR
Stadt Oberhausen	60.470,00 EUR
Kreis Recklinghausen	179.000,00 EUR
Stadt Remscheid	32.470,00 EUR
Stadt Solingen	44.910,00 EUR
Stadt Viersen	21.000,00 EUR
Kreis Viersen	60.900,00 EUR
Stadt Wuppertal	99.740,00 EUR
	1.972.400,00 EUR

2. Die Umlage ist spätestens bis zum 31. März 2002 in einer Summe an den Zweckverband VRR zu zahlen.

§ 10

1. Die Umlage zur Deckung des SPNV-Aufwandes des Zweckverbandes wird auf **2.900.470,00 EUR** festgesetzt. Diese Umlage ist von den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 5 Absätze 1 und 3 RegG NW in Verbindung mit § 23, Satz 3 ZVS im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen (Stand: 31. 12. 2000) aufzubringen.

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	156.570,00 EUR
Stadt Bottrop	48.280,00 EUR
Stadt Dortmund	235.760,00 EUR
Stadt Düsseldorf	227.910,00 EUR
Stadt Duisburg	206.110,00 EUR
Ennepe-Ruhr-Kreis	140.410,00 EUR
Stadt Essen	238.270,00 EUR
Stadt Gelsenkirchen	111.560,00 EUR
Stadt Hagen	81.320,00 EUR
Stadt Herne	69.860,00 EUR
Stadt Krefeld	96.030,00 EUR
Kreis Mettmann	203.220,00 EUR
Stadt Mönchengladbach	105.280,00 EUR
Stadt Mülheim a.d. Ruhr	69.190,00 EUR
Kreis Neuss	177.670,00 EUR
Stadt Oberhausen	88.920,00 EUR
Kreis Recklinghausen	263.220,00 EUR
Stadt Remscheid	47.750,00 EUR
Stadt Solingen	66.040,00 EUR
Kreis Viersen	120.420,00 EUR
Stadt Wuppertal	146.680,00 EUR
	2.900.470,00 EUR

2. Die Umlage ist spätestens bis zum 31. März 2002 in einer Summe an den Zweckverband VRR zu zahlen.

§ 11

1. Die Sonderumlage zur Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes der VRR GmbH wird auf **669.000,00 EUR** festgesetzt.

Diese Umlage ist gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der ehemaligen Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH waren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile am 31. 12. 1987 wie folgt aufzubringen:

Stadt Bochum	78.274,00 EUR
Stadt Dortmund	119.215,00 EUR
Stadt Düsseldorf	124.566,00 EUR
Stadt Duisburg	85.431,00 EUR
Stadt Essen	128.115,00 EUR
Stadt Gelsenkirchen	64.022,00 EUR
Stadt Hattingen	14.252,00 EUR
Stadt Herne	19.536,00 EUR
Stadt Mülheim a.d. Ruhr	35.590,00 EUR
	669.000,00 EUR

(Die Umlage der nicht zum Zweckverband gehörenden kreisangehörigen Stadt Hattingen wird gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS vom Ennepe-Ruhr-Kreis aufgebracht).

2. Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens zum 1. April und zum 1. Juli 2002 an den Zweckverband VRR zu entrichten.
3. Die Städte Oberhausen, Recklinghausen und Witten sind von der Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes ausgenommen.

§ 12

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für das Jahr 2000 (Ist-Umlage) wird auf **563,686 Mio EUR** festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	EUR
Stadt Bochum	33,393
Stadt Bottrop	3,196
Stadt Dortmund	58,550
Stadt Düsseldorf	89,281
Stadt Duisburg	49,061
Ennepe-Ruhr-Kreis	12,252
Stadt Essen	68,436
Stadt Gelsenkirchen	20,671
Stadt Hagen	21,561
Stadt Herne	6,669
Stadt Krefeld	20,699
Kreis Mettmann	11,614
Stadt Mönchengladbach	15,038
Stadt Monheim a. Rhein	1,035
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	28,572
Stadt Neuss	10,729
Kreis Neuss	5,399
Stadt Oberhausen	14,752
Kreis Recklinghausen	15,774
Stadt Remscheid	7,336
Stadt Solingen	13,947
Stadt Viersen	2,018
Kreis Viersen	3,666
Stadt Wuppertal	50,037
	<u>563,686</u>

§ 13

1. Zum Ausgleich der Mindererlöse aus Anwendung der Übergangstarife bzw. durch Anwendung des VRR-Tarifs von Nicht-VRR-Unternehmen wird eine Sonderumlage in Höhe von **292.000,00 EUR** festgesetzt.

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	17.000,00 EUR
Stadt Bottrop	2.000,00 EUR
Stadt Dortmund	30.000,00 EUR
Stadt Düsseldorf	45.000,00 EUR
Stadt Duisburg	25.000,00 EUR
Ennepe-Ruhr-Kreis	6.000,00 EUR
Stadt Essen	35.000,00 EUR
Stadt Gelsenkirchen	10.000,00 EUR
Stadt Hagen	11.000,00 EUR
Stadt Herne	3.000,00 EUR
Stadt Krefeld	11.000,00 EUR
Kreis Mettmann	6.000,00 EUR
Stadt Mönchengladbach	8.000,00 EUR
Stadt Monheim a. Rhein	1.000,00 EUR
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	15.000,00 EUR
Stadt Neuss	10.000,00 EUR
Kreis Neuss	3.000,00 EUR
Stadt Oberhausen	7.000,00 EUR
Kreis Recklinghausen	8.000,00 EUR
Stadt Remscheid	4.000,00 EUR
Stadt Solingen	7.000,00 EUR
Stadt Viersen	1.000,00 EUR
Kreis Viersen	2.000,00 EUR
Stadt Wuppertal	25.000,00 EUR
	<u>292.000,00 EUR</u>

§ 14

1. Zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR-GmbH wird eine Sonderumlage in Höhe von **6.328.000,00 EUR** festgesetzt.

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	4.000,00
Stadt Bottrop	239.000,00
Stadt Dortmund	0,00
Stadt Düsseldorf	223.000,00
Stadt Duisburg	27.000,00
Ennepe-Ruhr-Kreis	446.000,00
Stadt Essen	383.000,00
Stadt Gelsenkirchen	147.000,00
Stadt Hagen	158.000,00
Stadt Herne	1.000,00
Stadt Krefeld	134.000,00
Kreis Mettmann	1.155.000,00
Stadt Mönchengladbach	61.000,00
Stadt Monheim a. Rhein	0,00
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	2.000,00
Stadt Neuss	615.000,00
Kreis Neuss	1.145.000,00
Stadt Oberhausen	33.000,00
Kreis Recklinghausen	403.000,00
Stadt Remscheid	42.000,00
Stadt Solingen	1.000,00
Stadt Viersen	186.000,00
Kreis Viersen	625.000,00
Stadt Wuppertal	298.000,00
	<u>6.328.000,00</u>

2. Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 30. 4. und 30. 9. 2002 an den Zweckverband zu entrichten.

§ 15

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2002 mit Verfügung vom 26. April 2002 genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2002 kann bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Ribbeckstraße 15 (Zimmer 15.25) eingesehen werden.

Essen, den 19. Juni 2002

Adolf Miksch

Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569